



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

HHa

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land
und Kommunen
Drucksache 19/1853**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "beiden" durch "drei" ersetzt.
 - a) § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "6,2" durch "6,1" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe "3,7" durch "3,9" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe "2,5" durch "2,6" ersetzt.
 - ccc) In Nr. 3 wird die Angabe "41,1" durch "40,9" ersetzt.
 - ddd) In Nr. 4 wird die Angabe "6,5" durch "6,4" ersetzt.
 - eee) In Nr. 5 wird die Angabe "12,4" durch "12,0" ersetzt.
 - fff) In Nr. 6 wird die Angabe "24,8" durch "24,6" ersetzt.
 - ggg) In Nr. 7 wird die Angabe "9,0" durch "9,6" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dabei kann ein bestimmter Anteil unberücksichtigt bleiben, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Verwerfungen erforderlich ist."
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "1,12" durch "1,03" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "12,2" durch "12,7" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "16,3" durch "17,4" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe "71,5" durch "69,9" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter "ein Drittel" durch die Angabe "50 Prozent" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit in einem Ausgleichsjahr Leistungen des Bundes oder Dritter, die eine außerordentliche Entlastung der Kommunen bezwecken, zu einer Absenkung oder zu einem geringeren Anstieg des Festansatzes führen, wird bei der Berechnung des Stabilitätsansatzes nach Satz 4 der darauf zurückzuführende Anteil an der Differenz zwischen dem Auffüllungsbetrag und dem Stabilitätsansatz des vorangegangenen Ausgleichsjahres nicht zu 50 Prozent, sondern in vollem Umfang berücksichtigt."

5. In § 10 Abs. 1 werden die Angabe "Satz 3" durch "Satz 4" und die Wörter "ist ein weiteres Drittel" durch die Angabe "sind weitere 25 Prozent" ersetzt.
6. In § 19 Nr. 2 wird die Angabe "110" durch "109" ersetzt.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "70" durch "90" ersetzt.
8. In § 31 Satz 2 wird die Angabe "71" durch "75" ersetzt.
9. In § 32 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "130" durch "150" ersetzt.
10. In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "nicht" die Angabe "nach Abs. 2 Satz 2" eingefügt.
11. In § 52 Satz 2 werden das Wort "Umlagegrundlagen" durch "Umlagegrundlage" und das Wort "sind" durch "ist" ersetzt.
12. In § 55 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Landeshaushalt" durch "Landeshaushalts" ersetzt.
13. § 63 wird wie folgt gefasst:

"§ 63
Abmilderung von Übergangshärten

Zur Abmilderung von Übergangshärten, die sich für die Gemeinden und Landkreise aus der Umstellung auf ein bedarfsorientiertes Finanzausgleichssystem ergeben, werden dem nach § 9 Abs. 3 Satz 1 sich ergebenden Stabilitätsansatz jährlich Mittel in Höhe von bis zu 60 Millionen Euro vorab entnommen. § 9 Abs. 4 findet auf diese Mittel keine Anwendung. Darüber hinaus erforderliche Mittel werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Die insgesamt zur Abmilderung von Übergangshärten zur Verfügung stehenden Mittel können zur Aufstockung einzelner oder aller Teilschlüsselmassen nach § 16 Abs. 1 verwendet werden. Danach verbleibende Mittel werden für die Übergangsregelungen nach den §§ 64 bis 66 eingesetzt."

14. § 65 wird wie folgt gefasst:

"§ 65
Übergangsregelung für die Landkreise

Abweichend von § 31 Satz 2 gilt im Ausgangsjahr eine Gewichtung von 90 Prozent. In den Folgejahren vermindert sich die Gewichtung um zwei Prozentpunkte jährlich, bis die Gewichtung nach § 31 Satz 2 erreicht ist. Die für die Finanzierung der die Gewichtung nach § 31 Satz 2 überschreitenden Gewichtung erforderlichen Mittel werden als zusätzliche Schlüsselzuweisungen gewährt."

15. Dem § 66 wird folgender Satz angefügt:

"Die Finanzausgleichsmasse kann über die Leistungen nach § 13 Abs. 1 hinaus auch für die weiteren Mittel nach Satz 1 verwendet werden."

16. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Übergangsregelung zu Abrechnungen aus dem bisherigen Steuerverbund"
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Überschreiten die dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer zuzüglich zwei Drittel der dem Land verbleibenden Einnahmen an Grunderwerbsteuer im Haushaltsjahr 2016 den Wert von 16 189 833 000 Euro, erhöht sich im Ausgleichsjahr 2018 der Abrechnungswert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 um 23 Prozent des Differenzbetrags. Unterschreiten die dem Land verbleibenden Einnahmen nach Satz 1 im Haushaltsjahr 2016 diesen Wert, vermindert sich im Ausgleichsjahr 2018 der Abrechnungswert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 um 23 Prozent des Differenzbetrags. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend."

Begründung

Allgemeine Begründung

Am 29. April 2015 wurde der durch Kabinettsbeschluss vom 20. April 2015 gebilligte und festgestellte Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.

Die vorgenommene gründliche Auswertung der umfangreichen Anhörung am 17. Juni 2015 hat ergeben, dass Modifizierungen an der Berechnungsmethode zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs sachgerecht erscheinen. Die hierdurch erforderlichen Anpassungen am Gesetzeswortlaut werden in dem vorliegenden Änderungsantrag umgesetzt.

Der zwischenzeitlich fortgeführte Erörterungsprozess mit Vertretern der Kommunen sowie der Kommunalen Spitzenverbände mündete in eine Übereinkunft zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, der Landesregierung und den Regierungsfractionen über die wesentlichen Weichenstellungen bei der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs. Diese Übereinkunft stellt trotz der naturgemäß konträren Interessenlagen einen für alle Beteiligten vertretbaren Kompromiss dar. Auch die aus dieser Übereinkunft folgenden Anpassungen am Gesetzeswortlaut werden in dem vorliegenden Änderungsantrag berücksichtigt.

Die zentrale Berechnungsgrundlage der Bedarfsermittlung ist die Jahresrechnungsstatistik. Gegenwärtig sieht der Gesetzentwurf vor, die Bedarfsermittlung auf Basis eines Zwei-Jahresdurchschnitts der statistischen Daten der Jahresrechnungsstatistik vorzunehmen (§ 3 Abs. 1). Mit der Heranziehung eines Zwei-Jahresdurchschnitts war die Intention verbunden, zur Bedarfsermittlung eine möglichst aktuelle Datenbasis zugrunde zu legen. Je mehr Jahre in die Bildung von Durchschnittswerten einbezogen werden, umso älter wird die statistische Ausgangsdatenbasis und damit der zeitliche Abstand zum Ausgleichsjahr.

Im Rahmen des fortgeführten Erörterungsprozesses, in den u.a. auch Hinweise aus der vom Hessischen Landkreistag vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 23. April 2015 (Rödl & Partner GmbH) eingeflossen sind, wurde auf die nicht zufriedenstellende Qualität der statistischen Daten hingewiesen. So können Unregelmäßigkeiten bei der Buchung von spezifischen Einzahlungen und Auszahlungen zu einer verzerrten Abbildung der Bedarfsverhältnisse führen, was auch die Angemessenheitsprüfung beeinflussen kann.

Langfristiges Ziel muss es sein, die Datenqualität erheblich zu verbessern. Eine unmittelbare Lösung, mit der die erkannten Effekte abgemildert werden können, ist darin zu sehen, bei der Bedarfsermittlung anstelle eines Zwei-Jahresdurchschnitts fortan einen Drei-Jahresdurchschnitt anzuwenden. Zwar erhöht sich durch diese Maßnahme der zeitliche Abstand der Ausgangsdatenbasis zum Ausgleichsjahr um ein halbes Jahr. Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund der dadurch sachgerechteren Abbildung der Bedarfsverhältnisse vertretbar. Zudem wird der größere zeitliche Abstand bei der Fortschreibung der statistischen Daten entsprechend berücksichtigt, was diesen Nachteil wieder etwas abmildert.

Im Gesetzentwurf werden für den Garantiezuschlag, den Finanzkraftzuschlag sowie für die Einwohnergewichtung feste Quoten verankert. Diese Quoten beruhen bislang auf der Berechnung des Modelljahres 2014 und damit auf einem Zwei-Jahresdurchschnitt der statistischen Daten der Jahre 2011 und 2012. Die Abkehr vom Zwei-Jahresdurchschnitt lässt allerdings auch eine Aktualisierung der im Regierungsentwurf noch auf Basis der Modellberechnung für das Jahr 2014 festgeschriebenen Größen sinnvoll erscheinen. Zwar ist es sachgerecht, um Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu schaffen, diese Werte nicht jährlich anzupassen. Mit der Ausweitung der Datenbasis erfolgt aber eine strukturelle Veränderung, die sich auch auf die Bedarfsrelationen auswirkt. Dieser Veränderung sollte bei der Bestimmung der Startgrößen für das neue Gleichungssystem Rechnung getragen werden. Deshalb sieht der Änderungsantrag eine Aktualisierung dieser Werte für das Ausgangsjahr vor. In den Folgejahren wird es im Sinne der gesetzgeberischen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht erforderlich sein, sie an veränderte Bedarfsrelationen anzupassen, wenn eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Die Zugrundelegung eines Drei-Jahresdurchschnitts der statistischen Daten der Jahre 2011, 2012 und 2013 führt gegenüber der Berechnung des Modelljahres 2014 sowohl zu einer Verbreiterung als auch zu einer Aktualisierung der Datenbasis. Dadurch ergeben sich geringfügige Änderungen bei den Quoten und Aufteilungsverhältnissen für den Garantiezuschlag und den Finanzkraftzuschlag. Da die Einwohnergewichtung unmittelbar aus der Bedarfsermittlung des Modelljahres 2014 hergeleitet wurde, ist aufgrund der angepassten Datenbasis und der damit verbundenen Veränderung der Quote und Verteilung des Garantiezuschlags auch eine Aktualisierung der Einwohnergewichtungen erforderlich. Die neue Berechnung der Quoten und Aufteilungsverhältnisse erfolgt in der Form, wie sie in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt ist.

Die Dotierung der Sonderbedarfe für überdurchschnittliche Soziallasten der kreisfreien Städte und der Landkreise soll auf ein Volumen von insgesamt 20 Millionen Euro angehoben werden. Dies erfordert, die Quoten der entsprechenden Ergänzungsansätze anzupassen.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Regelungen zum Stabilitätsansatz erscheinen zu restriktiv und sollen im Sinne der Kommunen verändert werden. Es soll daher nicht die "Drittellösung" Anwendung finden, sondern den Kommunen sollen 50 % zukommen, der Rücklage 25 % zugeführt werden und dem Land die restlichen 25 % zufließen.

Auch die Absenkung der Verstetigungsgröße in dem Fall, dass Mittel zur außerordentlichen Entlastung der Kommunen zur Verfügung gestellt werden, die zu einer Absenkung oder einem geringeren Anstieg des Festansatzes führen (§ 9 Abs. 1 Satz 4), benachteiligt die Kommunen unverhältnismäßig. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll hier Abhilfe geschaffen werden. Zugleich wird sichergestellt, dass die daraus erwachsende Steigerung des Stabilitätsansatzes vollständig bei den Kommunen verbleibt.

Darüber hinaus erfordern die gegenwärtigen Bestrebungen auf Bundesebene zum Abbau der kalten Progression eine Vorkehrung, die es ermöglicht, über den zur Eintaktung des neuen kommunalen Finanzausgleichs herangezogenen Steuerverbund abzurechnen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird der Kommunale Finanzausgleich auf eine solide Grundlage gestellt, die eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen ermöglicht.

Diese wird auch dadurch verbessert, dass die Mittel zur Finanzierung der Übergangsregelungen nicht wie von der Landesregierung vorgesehen zum Teil durch eine Absenkung des Eintaktwertes für die Verstetigungsgröße erwirtschaftet werden. Die Finanzierung erfolgt nun anteilig über die Finanzausgleichsmasse, die aber von vornherein auf einem höheren Niveau in das neue System startet.

Die aktuellen Herausforderungen der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen sind auch finanziell sehr bedeutsam. Sie sind aber aus systematischen Gründen nicht Gegenstand des kommunalen Finanzausgleichs, sodass eine Berücksichtigung dieser Belastungen im Kontext der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs nicht in Betracht kommt. Dem gleichwohl bestehenden monetären Handlungsbedarf an dieser Stelle wird im Rahmen der laufenden Gespräche zur Angemessenheit der Pauschalen nach § 7 des Landesaufnahmegesetzes noch in diesem Jahr Rechnung zu tragen sein.

Einzelbegründung

Zu Nr. 1

Die Änderung setzt die Ausweitung der Datengrundlage auf einen Dreijahreszeitraum um.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Änderungen setzen die aus der Ausweitung der Datengrundlage resultierende Aktualisierung der Quote und des Aufteilungsverhältnisses für den Garantiezuschlag um.

Im Einzelnen ergeben sich durch die Neuberechnung folgende Werte:

(Unter)Gruppen	Summe des Garantiezuschlags in Euro	Verteilung auf die (Unter-)Gruppen in %
Landkreise ohne Sonderstatusstädte	41.466.187	3,9
Landkreise mit Sonderstatusstädten	26.926.176	2,6
kreisfreie Städte	429.973.608	40,9
Sonderstatusstädte	100.617.100	9,6
Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit bis zu 50.000 Einwohner	258.428.332	24,6
Grundzentren ab 7.500 Einwohner	125.534.700	12,0
Grundzentren mit weniger als 7.500 Einwohner	67.474.476	6,4
insgesamt:	1.050.420.579	100,0

Summe aller Auszahlungen für Pflichtaufgaben (PB 01-PB 16; abzüglich Bereinigungen)	17.196.746.559
---	----------------

Anteil des Garantiezuschlags an den Gesamtausgaben für Pflichtaufgaben in %	6,1
--	------------

Zu Buchst. b

Die Änderung trägt dem Einwand Rechnung, dass eine partielle Nichtanrechnung von Einnahmepotentialen der Landkreise bei der vertikalen Verteilung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 7 FAG bedürfe. Gleiches gilt auch für den Sicherheitsabschlag für überschießende Steuereinnahmen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. Mit der Regelung wird der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen, dass die im Ausgleichsjahr voraussichtlich erzielbaren allgemeinen Deckungsmittel zu einem bestimmten Anteil unberücksichtigt bleiben können, wenn dies zu unbilligen Verwerfungen führt. Hierbei ist unter Verwerfung ein als nicht sachgerecht erscheinendes Ergebnis der Anrechnung allgemeiner Deckungsmittel zu verstehen. Solche Verwerfungen können bei einer vollständigen Anrechnung der allgemeinen Deckungsmittel zum einen mit Blick auf das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung auftreten - was nach der Begründung des Regierungsentwurfs Auslöser war, bei den Landkreisen den Anteil der allgemeinen Deckungsmittel unberücksichtigt zu lassen, der dem Anteil entspricht, welcher aufgrund der Anwendung von Nivellierungshebesätzen für die Realsteuern bei den allgemeinen Deckungsmitteln des kreisangehörigen Gemeinden unberücksichtigt bleibt - als auch durch aus sonstigen Gründen unbillige Ergebnisse (zum Beispiel eine Minderung des (Unter-)Gruppen-Bedarfs durch volle Anrechnung der überschießenden Steuereinnahmen Einzelner, die zur Bedarfsdeckung in der (Unter-)Gruppe gar nicht vollständig zur Verfügung stehen).

Zu Nr. 3

Die Änderungen setzen die aus der Ausweitung der Datengrundlage resultierende Aktualisierung der Quote und des Aufteilungsverhältnisses für den Finanzkraftzuschlag um. Außerdem berücksichtigen sie, dass eine aktuellere Datenbasis für den Steuerverbund vorliegt. Zur Herleitung des Finanzkraftzuschlags auf Basis der Modellberechnung 2014 wurde der hälftige Betrag des nicht durch den Garantiezuschlag abgedeckten Defizits aus freiwilligen Aufgaben als prozentualer Anteil am obligatorischen Steuerverbund des angenommenen Ausgleichsjahres (2014) ermittelt. Da die Quoten nun nicht mehr aus der Modellberechnung 2014, sondern aus der Bedarfsermittlung für das Jahr 2016 abgeleitet werden, wird zur Ermittlung des Finanzkraftzuschlags dementsprechend der obligatorische Steuerverbund des Jahres 2016 zugrunde gelegt.

nicht durch Garantiezuschlag abgedecktes Defizit freiwilliger Aufgaben in Euro	davon 50 %	obligatorischer Steuerverbund 2016 (nach LFA) in Euro	Quote des Finanzkraftzuschlags in %	
318.039.901	159.019.951	15.454.500.000	1,03	
	insgesamt	Landkreise	kreisfreie Städte	kreis- angehörige Gemeinden
Gesamtdefizit der freiwilligen Aufgaben in Euro	1.368.460.481	108.937.349	485.200.878	774.322.254
Garantiezuschlag in Euro	1.050.420.579	68.392.363	429.973.608	552.054.609
nicht durch den Garantiezuschlag gedecktes Defizit der freiwilligen Aufgaben in Euro	318.039.901	40.544.986	55.227.270	222.267.645
Aufteilung Finanzkraft- zuschlag auf die Gruppen in %	100,0	12,7	17,4	69,9

Zu Nr. 4

Nach dem Regierungsentwurf sollen die Kommunen nicht den vollen potenziellen Aufwuchs des Stabilitätsansatzes, sondern nur ein Drittel erhalten. Ein weiteres Drittel wird einer Rücklage zugeführt, die dazu dient, den Festansatz zu finanzieren, wenn dieser die Verstetigungsgröße übersteigt. Im Zuge der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde insbesondere diese "Drittellösung" kritisiert, weil sie den Kommunen eine angemessene Teilhabe an der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes verwehre. Um den kommunalen Belangen entgegenzukommen, soll die "Drittellösung" dergestalt modifiziert werden, dass künftig die Hälfte der Differenz zwischen dem Auffüllungsbetrag und dem Stabilitätsansatz des vorangegangenen Ausgleichsjahres dem Vorjahres-Stabilitätsansatz zugeschlagen wird. Der Rücklage werden dann nur noch 25 % dieser Differenz zugeführt.

Die Absenkung der Verstetigungsgröße im Fall einer besonderen Entlastung der Kommunen durch den Bund oder Dritte führt im Ergebnis dazu, dass diese Entlastung bei den Kommunen nicht ankommt. Stattdessen mindert sie die Zahlungspflicht des Landes. Dies erscheint nicht sachgerecht. Ein Verzicht auf die Absenkung stellt sicher, dass die mit einer Entlastung bezweckten Ziele auch erreicht werden können. Da der potenzielle Aufwuchs des Stabilitätsansatzes den Kommunen nach dem vorliegenden Änderungsantrag weiterhin nur anteilig (zur Hälfte) zukommt, ist der bloße Verzicht auf die Absenkung nicht ausreichend, um dieses Ziel zu erreichen. Daher regelt der neue § 9 Abs. 2 Satz 5, dass der potenzielle Aufwuchs des Stabilitätsansatzes den Kommunen vollständig und nicht nur zur Hälfte zukommt, soweit er durch die Entlastung, die eine Minderung oder einen geringeren Anstieg des Festansatzes zur Folge hat, bedingt ist.

Zu Nr. 5

Die Regelung setzt die unter Nr. 4 beschriebene Modifikation der "Drittellösung" im Kontext der Rücklagenbildung um und dient einer redaktionellen Korrektur.

Zu Nr. 6

Die Änderung setzt die aus der Ausweitung der Datengrundlage resultierende Aktualisierung der Einwohnergewichtung der kreisangehörigen Gemeinden um.

Aus den ermittelten durchschnittlichen Bedarfen ergeben sich innerhalb der kreisangehörigen Gemeinden folgende Einwohnergewichtungen:

	Durchschn. Bedarf/Einwohner in Euro	Gewichtung
Grundzentren bis 7.500 Einwohner	1.074,93	100 %
Grundzentren über 7.500 Einwohner	1.174,86	109 %
Mittelzentren bis 50.000 Einwohner	1.399,50	130 %
kreisangehörige Gemeinden über 50.000 Einwohner	1.696,69	158 %

Zu Nr. 7

Die Änderung ist Folge der Aufstockung des Sonderbedarfs für soziale Lasten bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Zu Nr. 8

Die Änderung setzt die aus der Ausweitung der Datengrundlage resultierende Aktualisierung der Einwohnergewichtung der Landkreise um.

Bei der Gruppe der Landkreise ergibt sich in Folge der neuen Datenbasis ein veränderter Bedarfsmalus für Einwohner in Sonderstatusstädten. Dies führt zu einer neuen angemessenen Gewichtung der Einwohner der Sonderstatusstädte.

Durchschnittsbedarf je EW - Landkreise ohne Sonderstatusstädte	594,02 Euro
Durchschnittsbedarf je EW - Landkreise mit Sonderstatusstädten	556,46 Euro
Minderbedarf je EW	37,56 Euro
Gesamter Minderbedarf (Minderbedarf je EW multipliziert mit 1.849.258 EW in Land- kreisen mit Sonderstatusstädten)	69.458.130 Euro
Minderbedarf bezogen auf die 466.136 Einwohner der Sondersta- tusstädte	149,01 Euro
In Relation zum Durchschnittsbedarf je EW der Landkreise ohne Sonderstatusstädte (Bedarfsmalus)	25 %
Im Umkehrschluss folgt die angemessene Gewichtung Einwohner der Sonderstatusstädte	75 %

Zu Nr. 9

Die Änderung ist Folge der Aufstockung des Sonderbedarfs für soziale Lasten bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Zu Nr. 10

Die Formulierung im Regierungsentwurf ist nicht eindeutig. Umlagegrundlage für die Schulumlage einer kreisangehörigen Gemeinde ist die um die Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft verminderte Summe aus der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen A und B. Keine Berücksichtigung findet eine Ermäßigung der Umlagegrundlagen für Sonderstatusstädte nach § 50 Abs. 2 Satz 2. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt werden.

Zu Nr. 11, 12

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nr. 13

Die Finanzierung der Übergangsregelungen soll zu einem Anteil von 60 Mio. Euro jährlich aus der Finanzausgleichsmasse erfolgen. Im Gegenzug wird der Eintaktwert für die Verstetigungsgröße nach dem bisherigen Steuerverbund berechnet und nicht wie von der Landesregierung vorgesehen um 60 Mio. Euro abgesenkt. Da ein Eingriff in die angemessene Finanzausstattung zur Finanzierung der Übergangsregelungen nicht in Betracht kommt, erfolgt die Belastung der Finanzausgleichsmasse durch eine Vorab-Entnahme aus dem Stabilitätsansatz. Diese setzt denotwendig voraus, dass der Stabilitätsansatz ein Volumen mindestens in dieser Höhe aufweist. Maßgeblich ist das Volumen des Stabilitätsansatzes nach Durchführung der Abrechnung des Steuerverbundes nach § 11 und Verrechnung mit einem eventuellen Überschreitungswert nach § 9 Abs. 3 Satz 1.

Die nicht variablen Übergangsregelungen der §§ 64 und 65 sind in jedem Fall zu finanzieren. Soweit diese oder darüber hinaus die variablen Instrumente der §§ 63 und 66 ein Gesamtvolumen von mehr als 60 Mio. Euro bzw. bei geringerem Volumen des Stabilitätsansatzes ein den Stabilitätsansatz übersteigendes Gesamtvolumen erfordern, wird dieses durch zusätzliche Landesmittel aufgebracht. Sinkt das insgesamt benötigte Finanzierungsvolumen auf unter 60 Mio. Euro, verringert sich die Entnahme aus dem Stabilitätsansatz entsprechend.

Nur die nach der Vorab-Entnahme im Stabilitätsansatz verbleibenden Mittel werden nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 auf die drei kommunalen Gruppen aufgeteilt.

Zu Nr. 14

Es bedarf einer redaktionellen Anpassung der bisherigen Regelung an die neue Gewichtung der Einwohner in Sonderstatusstädten im Hauptansatz der Landkreise (vgl. Nr. 8).

Zu Nr. 15

Da die Finanzierung der Übergangsregelungen zu einem Anteil von 60 Mio. Euro jährlich aus der Finanzausgleichsmasse erfolgen soll, wird die Möglichkeit geschaffen, auch die Mittel nach § 66, die nicht unter den Leistungskatalog des § 13 Abs. 1 fallen, aus der Finanzausgleichsmasse zu finanzieren. Die Übergangsregelungen der §§ 64 und 65 generieren ausschließlich zusätzliche Schlüsselzuweisungen, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ohnehin aus der Finanzausgleichsmasse geleistet werden können. Im Kontext des § 66 bedarf es aber einer Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Finanzausgleichsmasse für die Laufzeit dieser Übergangsregelung.

Zu Nr. 16

Die Finanzausgleichsmasse des Ausgangsjahres und damit der Eintaktwert für die Verstetigungsgröße sollen sich am bisherigen Steuerverbund nach § 2 Abs. 2 FAG in der bisherigen Fassung orientieren. Bei einer Fortführung des alten Systems wäre nach § 2 Abs. 4 Satz 2 FAG in der bisherigen Fassung eine Spitzabrechnung über diesen Steuerverbund erfolgt. Dem Umstand trägt der Regierungsentwurf zu § 70 FAG Rechnung, der vorsieht, dass auch nach Außerkrafttreten des bisherigen FAG noch eine Spitzabrechnung über den Steuerverbund der Haushaltsjahre 2014 und 2015 durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus erscheint es aber sachgerecht, auch eine Abrechnung über das Äquivalent des ehemaligen Steuerverbundes im Ausgangsjahr, das Grundlage für die Bestimmung des Eintaktwertes ist, vorzusehen. Insbesondere im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (BT-Drucks. 18/4649, 18/5011, in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 18/5244)) liegt die Vermutung nahe, dass sich neben der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen noch Änderungen ergeben werden. Die Abrechnung über dieses Steuerverbund-Äquivalent bildet gleichsam den abschließenden Schritt zur Vollziehung des Systemwechsels.

Allerdings soll sich die Abrechnung wegen der in der Begründung des Regierungsentwurfes zu § 11 FAG beschriebenen vielfältigen Wechselbeziehungen nicht auf die Fortschreibung der Ver-

stetigungsgröße auswirken. Daher sieht die Änderung vor, die Abrechnung in den Mechanismus des § 11 FAG einzubetten.

Die Abrechnung kann sich zulasten oder zugunsten der Kommunen auswirken, was wesentlich von der tatsächlichen Steuerentwicklung abhängt.

Wiesbaden, 14. Juli 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn